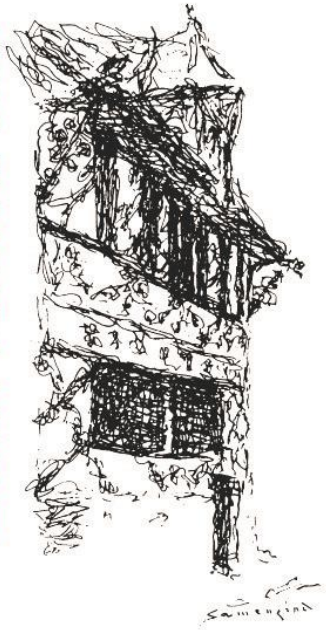


MUSEUMSVEREIN ZUM RATHAUS



STATUTEN

Museumsverein zum Rathaus

1. Name, Zweck, Sitz

- 1.1. Unter dem Namen **Museumsverein zum Rathaus** besteht eine Personengemeinschaft im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2. Der Museumsverein zum Rathaus **bezweckt** die Förderung historischer Werte in der Region Sempach. Er führt namentlich das Rathausmuseum Sempach und unterstützt die Stiftung Rathaus Sempach finanziell und ideell. Ferner bezweckt er:
 - die historische Bedeutung der Schlacht bei Sempach sowie der Schlachtjahrzeiten mit ihrem gesellschaftlichen Stellenwert im Wandel der Jahrhunderte sichtbar zu machen,
 - die Aufarbeitung und Vermittlung der Stadt- und Siedlungsgeschichte von Sempach und Umgebung zu fördern sowie die Geschichte der Nutzung des Sempachersees aufzuzeigen,
 - die kirchlichen Traditionen aufzuzeichnen und sakrale Kultgegenstände der Nachwelt zu erhalten.

Der Verein kann zur Erreichung des Zwecks Vorträge veranstalten und/oder Publikationen finanziell unterstützen. Er arrangiert Führungen zu den historischen Orten von Sempach. Der Verein kann mit seinem Vereinsvermögen auch Museumsobjekte finanzieren.

- 1.3. Der Verein hat seinen **Sitz** in Sempach.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. **Mitglied** kann jede natürliche oder juristische Person werden, die durch ihre Herkunft, ihre Tätigkeit oder sonst wie mit Sempach verbunden ist.

- 2.2. Die Mitgliedschaft **erwirbt**, wer auf eine entsprechende Einladung des Vorstandes hin den Mitgliederbeitrag bezahlt.
- 2.3. Ein Mitglied kann jederzeit **austreten**. Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, gilt als ausgetreten.
- 2.4. Der **jährliche Mitgliederbeitrag** wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.
- 2.5. Als **Ehrenmitglied** kann ernannt werden, wer sich in herausragender Weise um das Museum oder den Museumsverein verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte von Mitgliedern, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages entbunden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

3. Organisation

- 3.1. Die **Organe** des Vereins sind:
- Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisoren
- 3.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.
- 3.3. Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Der Präsident oder die Präsidentin wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.
- 3.4. Die Revisoren werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

4. Beschlussfassung

Alle Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmenden entschieden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen sind zur Berechnung der Mehrheit nicht zu berücksichtigen. Alle Wahlen und Abstimmungen im Vorstand werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

5. Statutenänderungen und Vereinsauflösung

Statutenänderungen müssen an der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Änderung des Zweckartikels bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung und mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen werden. Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen auf eine andere Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zu übertragen. Dieser Beschluss bedarf wie der Auflösungsbeschluss selber der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden. Falls sich die Mitglieder über die Organisation nicht einigen können, fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stiftung Rathaus Sempach.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Versammlung vom 27. Juni 2014 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 28. Juni 1996.

Die Präsidentin:

Die Protokollführerin:

sig. Marie-Therese Helfenstein

sig. Trudi Weber